

Sondervergünstigungen

Bitte

lesen Sie diesen Sonderdruck
aus dem Ministerialblatt für die
Preußische innere Verwaltung
Nr. 30 vom 24. Juli 1935

Veraltete Adressbücher

Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern
zugleich im Namen des Reichsministers der Finanzen und des
Preussischen Finanzministers vom 19. 7. 1935 —
I. A. 6155/4360.

(1) Die Behörden benutzen vielfach noch veraltete Adressbücher, oft noch solche aus dem Jahre 1932. Das führt bei der inzwischen weitgehend durchgeführten Umbildung und Neubildung amtlicher und halbamtlicher Dienststellen zu Fehlzustellungen amtlicher Briefe und damit zu erheblichen Störungen des amtlichen Schriftverkehrs. Veraltete Adressbücher sind daher zum Dienstgebrauch ungeeignet. Als veraltet müssen ohne weiteres alle Adressbücher gelten, die älter sind als 2 Jahre und ferner alle Adressbücher, von denen eine Neuauflage vorliegt.

(2) Wo es die zur Verfügung stehenden Mittel irgendwie gestatten, sollten daher veraltete Adressbücher durch neue ersetzt werden. Damit die bisherigen Fehlerquellen auch restlos beseitigt werden, empfiehlt es sich, entbehrlich gewordene Adressbücher nur als Altpapier¹⁾ zu verwerten und von einer sonstigen Verwertung oder einer Abgabe an andere Stellen abzusehen.

An die Obersten Reichsbehörden, die dem RuPrMdI. nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden sämtlicher Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

¹⁾ Vgl. hierzu MBlV. 1935 S. 655, 1934 S. 975.